



Beitragsordnung

Präambel

Die vorliegende Beitragsordnung dient der Umsetzung der Bestimmungen des § 10 Absatz 9, § 3 Absatz 5 und Absatz 6 sowie § 5 Absatz 2 Punkt b. der Satzung des Fischerei-Sportverein Oberlahn e.V. 1885.

1) Aufnahmegebühr

- a) Mit dem Begriff „Aufnahmegebühr“ wird der Beitrag bezeichnet, den ein erwachsenes Neumitglied zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Verein zu entrichten hat.
- b) Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt.
- c) Alle im laufenden Geschäftsjahr neu eingetretenen Mitglieder haben die festgelegte Aufnahmegebühr in voller Höhe zu entrichten.
Eine anteilige Anrechnung eventuell bereits verstrichener Monate erfolgt nicht.
- d) Bei der Aufnahme von Partnermitgliedern wird keine Aufnahmegebühr fällig. Hier wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- e) Bei der Aufnahme von Jugendlichen in die Vereins-Jugendgruppe wird keine Aufnahmegebühr fällig. Hier wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- f) Die Berechnung der Übernahmegebühr von Jugend- auf aktive Vollmitgliedschaft regelt die Jugendordnung.

2) Arbeitsentgelt

- a) Mit dem Begriff „Arbeitsentgelt“ wird der Beitrag bezeichnet, den ein erwachsenes Neumitglied zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Verein zu entrichten hat.
- b) Die Höhe des Arbeitsentgeltes wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt.
- c) Alle im laufenden Geschäftsjahr neu eingetretenen Mitglieder haben das festgelegte Arbeitsentgelt in voller Höhe zu entrichten.
Eine anteilige Anrechnung eventuell bereits verstrichener Monate erfolgt nicht.
- d) Neumitglieder können bei der Verrichtung von Arbeitsdienst in den ersten beiden Jahren ihrer Mitgliedschaft ihr Arbeitsentgelt zurück erhalten. Hierbei wird jede geleistete Arbeitsstunde mit 10,- € verrechnet, höchstens bis zum selbst gezahlten Arbeitsentgelt.
Zum Arbeitsdienst wird vom Vorstand separat eingeladen.
Nicht vergütungsfähig sind Einsätze für die Allgemeinheit, wie beispielsweise Uferreinigung, Fischerfest, Gehölzschnitt.
- e) Bei der Aufnahme von Partnermitgliedern wird kein Arbeitsentgelt fällig.
- f) Bei der Aufnahme von Jugendlichen in die Vereins-Jugendgruppe wird kein Arbeitsentgelt fällig.

3) Jahresbeitrag

- a) Mit dem Begriff „Jahresbeitrag“ wird der Beitrag bezeichnet, den ein Mitglied jährlich zu entrichten hat. Hierbei wird unterschieden, ob es sich um ein
- erwachsenes aktives Vollmitglied,
- erwachsenes passives Mitglied,
- Partnermitglied, oder ein
- Jugendmitglied handelt.
- b) Die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt.
- c) Der Jahresbeitrag wird von den Bestandsmitgliedern zum 1. März eines jeden Jahres per SEPA Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder werden im Lahnfischer 4 des vorangegangenen Jahres auf die Abbuchung hingewiesen, damit kommt der Verein der Informationspflicht nach SEPA-Vorschrift nach.
- d) Jedes einzelne Mitglied ist selbst verantwortlich für die Bekanntgabe der eigenen gültigen Bankverbindung. Hierzu wird vom Verein das Formular „SEPA Lastschriftmandat“ auf der homepage und im Vereinsheim bereit gestellt.

- e) Änderungen der Bankverbindung können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens 15. Februar des Abbuchungsjahres vorgelegt werden.
- f) Es besteht kein Sonderkündigungsrecht für den Fall, dass im Rahmen der Jahreshauptversammlung eine Beitragserhöhung beschlossen wurde. Mitglieder, die mit diesem Beitrag nicht einverstanden sind, können jedoch bis spätestens 15. Februar des laufenden Jahres schriftlich per Post mit gleichzeitiger Zurückgabe von bereits ausgehändigten Fischerei-Erlaubnisscheinen den Antrag auf Passivstellung der Mitgliedschaft stellen. In diesem Fall ist nur der Beitrag für passive Mitglieder fällig.
- g) Alle im laufenden Geschäftsjahr neu eingetretenen Mitglieder haben den festgelegten Jahresbeitrag in voller Höhe zu entrichten.
Eine anteilige Anrechnung eventuell bereits verstrichener Monate erfolgt nicht.

4) Beitragsfreiheit

Ein erwachsenes Mitglied wird unter Beibehaltung der Rechte und Pflichten eines erwachsenen aktiven Mitgliedes in den folgenden Fällen beitragsfrei gestellt:

- a) Nach dem Ablauf des 50. Mitgliedsjahres als erwachsenes Mitglied.
- b) Nach der Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden durch die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Jahreshauptversammlung.

5) Beitragsrückstand, Rücklastschrift, Mahngebühr

- a) Gerät ein Mitglied in Beitragsrückstand, so wird das Mitglied höchstens zweimal schriftlich an die zuletzt im Verein bekannte Adresse gemahnt.
- b) Im Fall einer nicht vom Verein verschuldeten Rücklastschrift wird die vom jeweiligen Kreditinstitut in Rechnung gestellte Rücklastschriftgebühr dem verursachenden Mitglied in Rechnung gestellt.
- c) Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr in Rechnung gestellt.
- d) Für den Ausschlussbescheid wegen Beitragsrückstand wird eine Gebühr in Rechnung gestellt, die im Fall der Ausschlussrücknahme fällig wird.
- e) Ein Beitragsrückstand im Sinn des § 5 Absatz 2 Punkt b der Vereinssatzung (Ausschluss wegen Beitragsrückstand) gilt erst dann als ausgeglichen, wenn sowohl der ausstehende Beitrag als auch die aufgelaufenen Rücklastschriftgebühren sowie Mahngebühren beglichen sind.
- f) Legt ein nach § 5 Absatz 2 Punkt b der Vereinssatzung (Ausschluss wegen Beitragsrückstand) ausgeschlossenes Mitglied Einspruch nach § 5 Absatz 5 der Vereinssatzung ein, so setzt die Ausschlussrücknahme die Begleichung
 - aller rückständigen und fälligen Beiträge,
 - der in dieser Ordnung in Punkt 5) b) aufgeführten Rücklastschriftgebühren,
 - der in dieser Ordnung in Punkt 5) c) aufgeführten Mahngebühren sowie
 - der in dieser Ordnung in Punkt 5) d) aufgeführten Gebühr für den Ausschlussbescheid wegen Beitragsrückstand voraus.

6) Die Beiträge im Einzelnen

Die jeweils gültigen Beiträge werden in Anlage 1 zu dieser Ordnung aufgeführt. Werden diese Beiträge durch eine zukünftige Mitgliederversammlung geändert, so tritt die Veröffentlichung der neuen Beiträge im Lahnfischer und/oder auf der homepage des Vereins an Stelle der Anlage 1.

7) Die Gebühren im Einzelnen

Die gültigen Gebühren werden in Anlage 2 zu dieser Ordnung aufgeführt. Werden diese Gebühren durch eine zukünftige Vorstandssitzung geändert, so tritt die Veröffentlichung der neuen Gebühren im Lahnfischer und/oder auf der homepage des Vereins an Stelle der Anlage 2.

Vorstandsbeschluss vom 31. Oktober 2014, ab 1. November 2014 in Kraft.

Anlage 1
zur Beitragsordnung des Fischerei-Sportverein Oberlahn e.V. 1885

Die hier aufgeführten Beiträge wurden von der Jahreshauptversammlung im Januar 2014 festgelegt. Sie behalten ihre Gültigkeit bis zur Änderung durch eine zukünftige Mitgliederversammlung.

- a) Aufnahmegebühr:300,00 €
- b) Arbeitsentgelt:100,00 €
- c) Jahresbeitrag erwachsene aktive Mitgliedschaft:..... 70,00 €
- d) Jahresbeitrag Partnermitgliedschaft: 25,00 €
- e) Jahresbeitrag passive Mitgliedschaft:..... 25,00 €
- f) Jahresbeitrag Jugendmitgliedschaft: 25,00 €

Anlage 2
zur Beitragsordnung des Fischerei-Sportverein Oberlahn e.V. 1885

Die hier aufgeführten Gebühren wurden in der Vorstandssitzung vom 31. Oktober 2014 festgelegt. Sie behalten ihre Gültigkeit bis zur Änderung durch eine zukünftige Vorstandssitzung.

- a) Bearbeitungsgebühr für die Aufnahme in die Jugendgruppe: 5,00 €
- b) Bearbeitungsgebühr für die Aufnahme als Partnermitglied: 5,00 €
- c) Bearbeitungsgebühr für Barzahler: 5,00 €
- d) Mahngebühr, 1. Mahnung:..... 5,00 €
- e) Mahngebühr, 2. Mahnung:..... 7,50 €
- f) Gebühr für Ausschlussbescheid wegen Beitragsrückstand:..... 25,00 €